

Protokoll der 20. Sitzung des Gemeinderates

am : 07.12.2016
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:10 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 19

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Herr Detlef Arnold

TOP 3 bis TOP 5 abwesend aufgrund eines Feuerwehreinsatzes

Herr Eric Ehrlich

Frau Cornelia Fiedler

Herr Matthias Franke

Frau Marion Fröbel

Frau Bettina Grumbach

Herr Siegfried Hamann

Herr Clemens Hänig

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Herr Otto Neumann

Herr Michael Schatka

Herr Stan Schirmer

Herr Frank Vetter

Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider

Frau Katja Haegner

Herr Lutz Heini

Herr Ronald Schindler

Frau Claudia Funk

Abwesend:

Besucher: 18

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 19 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig.

Der TOP 17 – Darlehensumschuldung Eigenbetrieb WAW – wird nach TOP 2 – Bericht des Bürgermeisters – behandelt, da die Angebote bis 18.30 Uhr des heutigen Tages gelten. Die anwesenden Gemeinderäte stimmen dem zu.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Arnold bestellt.

1. Protokollbestätigung

1.1. 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.10.2016 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 18. nicht öffentlichen Sitzung vom 28.10.2016

Das Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.2016 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 18. nicht öffentlichen Sitzung vom 28.10.2016 gibt es

keine bekannt zu geben.

1.2. 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.11.2016 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 19. nicht öffentlichen Sitzung vom 01.11.2016 (Sondergemeinderat)

Das Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.11.2016 (Sondersitzung) wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 19. nicht öffentlichen Sitzung vom 01.11.2016 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 08./09.10.2016 die Weinböhlaer Reitjagd,
- 16.10.2016 das Herbstfest der Händler, die Oldtimerfahrt und die Feierlichkeiten anlässlich 85 Jahre Straßenbahn in Weinböhla,
- 05.11.2016 die Wahl des Sächsischen Weinhoheiten,
- 05./06.11.2016 die 25. Elbgau-Rassegeflügelshow,
- 06.11.2016 die Serenade in der St. Martinskirche Dresdner Kapellsolisten,
- 11.11.2016 die Eröffnung der Karnevalssaison 2016/2017,
- 12.11.2016 die Prunksitzung,
- 13.11.2016 der Volkstrauertag,
- 13.11.2016 der Tag der offenen Tür im advita Waldhotel Weinböhla,
- 16.11.2016 die Einweihung des Kunstrasenplatzes,
- 17.11.2016 die Stollenverkostung,
- 26.11.2016 die Einweihung „Durchgang“ Rathausstraße 9/Kirchplatz 10,
- 27.11.2016 das Weihnachtsschauturnen,
- 01.-24.12.2016 der Weinböhlaer Adventskalender,
- 02.-04.12.2016 der Weinböhlaer Weihnachtsmarkt und die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum,
- 03.12.2016 das Adventskonzert in der St. Martinskirche sowie am
- 04.12.2016 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla und Umgebung e.V..

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 12.12.2016 das Weihnachtssingen der Grundschüler in der St. Martinskirche und am
- 22.01.2017 das Neujahrstreffen im Zentralgasthof.

3. Darlehensumschuldung Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0451/2016

Gemeinderat Arnold verlässt aufgrund eines Feuerwehreinsatzes die Sitzung.

Im Jahr 2007 wurden für Investitionen im Trink- und Abwasserbereich die folgenden zwei Darlehen für den Eigenbetrieb WAW aufgenommen:

	KfW Nr. 7585570	DKB Nr. 6707276587	Summe
Aufnahmebetrag	465.000 €	465.000 €	
Zinssatz	3,60 %	4,23 %	
Ablauf der Zinsbindung	15.02.2017	30.03.2017	
Restschuld	315.242,00 €	348.750,00 €	663.992,00 €

Es ist sinnvoll, die beiden Darlehen im Rahmen der anstehenden Umschuldung zu einem Darlehen zusammenzufassen.

8 inländische Banken wurden bezüglich einem Angebot zur Umschuldung abgefragt.

Die nachfolgenden Angebote liegen vor:

Kreditinstitut	Zinssatz 10 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 15 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 20 Jahre Zinsbindung
Sparkasse Meißen	0,850 %		kein Angebot
SAB	0,903 %	1,2457 %	kein Angebot
DKB	1,110 %		2,020 %
DGHYP	1,290 %		2,330 %

In Auswertung der Angebote wird die Umschuldung der Darlehen zur DKB mit einer Zinsbindung von 20 Jahren empfohlen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Ratendarlehens in Höhe von 663.992,00 € für den Eigenbetrieb WAW entsprechend dem Angebot vom 07.12.2016 der DKB AG mit einem effektiven Zinssatz von 2,02 % bei einer Laufzeit von 35 Jahren sowie einer Zinsbindung von 20 Jahren. Der Kredit dient als Anschlussfinanzierung für die bestehenden Darlehen Nr. 7585570 bei der KfW und 6707276587 bei der DKB.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	186/20/2016

4. Aufstellung Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet Weinböhla hier: Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 und § 4 BauGB gem. § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsbeschluss)

Vorlage: 0464/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen (Beschlussnr. 226/31/2013). In der Sitzung am 22.04.2015 wurde der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Beschlussnr. 74/07/2015). Der Vorentwurf mit Beiplänen sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 13.03.2015 lagen in der Zeit vom 01.06.2015 bis einschließlich 01.07.2015 in der Gemeindeverwaltung Weinböhla zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt. Im Anschluss wurde der Entwurf mit Stand vom 19.01.2016 erarbeitet. Dieser wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2016 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Beschlussnr. 127/14/2016). Der Entwurf mit Beiplänen sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 19.01.2016 lagen in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 04.05.2016 in der Gemeindeverwaltung Weinböhla zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt.

Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass mit den heutigen Beschlüssen der Flächennutzungsplan noch nicht seinen Abschluss findet, sondern nur die nächste Beteiligungsrunde eingeleitet wird.

Er weist daraufhin, dass bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplanes einzuhalten sind.

Gemeinderätin Grumbach beanstandet, dass die Unterlagen zu umfangreich wären, als dass man diese sorgfältig durcharbeiten könnte. Sie wünscht sich eine Kenntlichmachung der vorgenommenen Änderungen. Einige Hinweise der BIW e.V. wurden berücksichtigt.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass die Unterlagen den Gemeinderäten seit 5 Wochen vorliegen.

Am 26.01.2016 findet 18 Uhr eine zusätzliche nicht öffentliche Informationsveranstaltung für interessierte Gemeinderäte zum Flächennutzungsplan statt.

Beschlussfassung:

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Hinweisen und Anregungen in den Plan eingearbeitet.

Die Verwaltung wird beauftragt, Dritte sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, vom Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	3
Beschlusnummer:	187/20/2016

**5. Aufstellung Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet Weinböhl (Billigungs- und Auslegungsbeschluss des geänderten Entwurfs)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
Vorlage: 0465/2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen (Beschlussnr. 226/31/2013). In der Sitzung am 22.04.2015 wurde der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Beschlussnr. 74/07/2015). Der Vorentwurf mit Beiplänen sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 13.03.2015 lagen in der Zeit vom 01.06.2015 bis einschließlich 01.07.2015 in der Gemeindeverwaltung Weinböhl zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt. Im Anschluss wurde der Entwurf mit Stand vom 19.01.2016 erarbeitet. Dieser wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2016 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Beschlussnr. 127/14/2016). Der Entwurf mit Beiplänen sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 19.01.2016 lagen in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 04.05.2016 in der Gemeindeverwaltung Weinböhl zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt. Die in diesem Rahmen eingebrachten Hinweise und Anregungen wurden gemäß dem Abwägungsbeschluss vom 07.12.2016 in den geänderten Entwurf in der Fassung vom 01.11.2016 eingearbeitet.

Gemeinderätin Grumbach erklärt, dass sie mit der Wohnbebauung auf dem Friedensweg (W5) nicht einverstanden ist, da das Gebiet noch nicht voll erschlossen ist und Kosten zu erwarten sind. Jedoch sind auch gegenüber dem Vorentwurf positive Änderungen vorgenommen worden.

Bürgermeister Herr Zenker weist darauf hin, dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes einzuhalten sind. Die Wohnbebauung am Friedensweg wurde von der Landesdirektion und dem Landratsamt als städtebaulich optimal eingestuft, da sich das Gebiet an den Ortskern anschließt und eine gute Anbindung an den ÖPNV besteht.

Gemeinderätin Kunze bemerkt, dass bereits voll erschlossene Gebiete den Vorrang erhalten sollten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Beiplänen

sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 01.11.2016.

Der Gemeinderat beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	188/20/2016

6. Ergänzungssatzung "Sachsenstraße"

hier: Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Vorlage: 0468/2016

In dem Abwägungsprotokoll i.d.F.v. 02.11.2016 zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“ sind alle Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, der am Planverfahren beteiligten Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die während der Offenlage vom 05.08.2016 bis einschließlich 05.09.2016 vorgetragene Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgeführt. Jeder Einwand wurde geprüft und erteilte Abwägungsempfehlung entsprechend begründet. Im Sinne des Naturschutzes erfolgte eine ergänzende Festsetzung zum Artenschutz auf dem Satzungsplan. Des Weiteren erfolgten redaktionell ergänzende Hinweise zur Archäologie/ zum Denkmalschutz, zum Baugrund/ zur Niederschlagswasserentsorgung, zur Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht, zu Pflanzempfehlungen, zum Lastenfall der Stützmauer Flurstück 2218/2 und 2218/1 der Gemeinde Weinböhla, zum Radonschutz sowie zum Schutz bestehender Leitungen auf dem Satzungsplan bzw. in der Begründung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Einige Gemeinderäte kritisieren die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“. Kritikpunkte sind die Zufahrten für Rettungskräfte und Entsorgungsfahrzeuge, die Erschließungsanlagen sowie die Bedenken der Anwohner.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass die Satzung bauplanungsrechtlich korrekt ist. Die Belange des Brandschutzes sind Teil des Verfahrens. Das Gebiet erfährt eine maßvolle Verdichtung, die städtebauliche Struktur wird nicht zerschlagen.

Gemeinderat Arnold nimmt wieder an der Sitzung teil.

Bauamtsleiter Herr Heinl ergänzt, dass keine Zufahrtsstraßen vorgesehen sind sondern nur die Erschließung der 1. Reihe genutzt wird.

Beschlussfassung:

1. Auf der Grundlage des beiliegenden Abwägungsprotokolls i.d.F.v. 02.11.2016 wird der Abwägungsbeschluss zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“ gefasst.
2. Die am Planverfahren Beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die betroffene Öffentlichkeit sind über das Abwägungsergebnis zu den von ihnen vorgebrachten Anregungen zu informieren.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	2
Beschlusnummer:	189/20/2016

7. Ergänzungssatzung "Sachsenstraße"
hier: Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung "Sachsenstraße" i.d.F.v. 02.11.2016
Vorlage: 0475/2016

Für eine Fläche im Nordwesten von Weinböhla, an der Sachsenstraße, soll innerhalb bereits vorhandener Wohnbebauung ergänzende Bebauung sowie angemessene Nachverdichtung für den Standort ermöglicht werden. Planungsrechtlich ist das Gebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft. Um die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Beim Satzungsgebiet handelt es sich um ein bereits äußerlich durch die angrenzenden Straßen erschlossenes Gebiet mit Verdichtungspotential. Damit können die bereits vorhandenen stadtechnischen Medien optimal ausgenutzt werden. Ziel der Ergänzungssatzung ist somit die Ermöglichung einer maßvollen baulichen Entwicklung bzw. Nachverdichtung bereits erschlossener Flächen sowie die Ausbildung eines Abschlusses der Siedlungsstruktur. Nach Sichtung, Beachtung und teilweiser Einarbeitung der vorgetragenen Stellungnahmen der Einwender aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung, wurde die Satzungsfassung der Ergänzungssatzung erarbeitet.

Mit Aufstellung der Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“ wird für die Fläche des Geltungsbereiches die Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB geschaffen.

Beschlussfassung:

Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“
Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB

für Teilflächen der Flurstücke 2203, 2204, 2211, 2212, 2213/1, 2213/3, 2214, 2215, 2216/3, 2216/4, 2217/2, 2218/a, 2218/4 und 2219/6 der Gemarkung Weinböhla Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie des § 89 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 238), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 670; 2016 S. 38) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am die Ergänzungssatzung ‚Sachsenstraße‘ beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschlussnummer).

§ 1 Geltungsbereich

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Weinböhla werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Teilflächen der Flurstücke 2203, 2204, 2211, 2212, 2213/1, 2213/3, 2214, 2215, 2216/3, 2216/4, 2217/2, 2218/a, 2218/4 und 2219/6 der Gemarkung Weinböhla einbezogen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die beigefügte Planzeichnung (M 1:1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

3.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,2 je Grundstück begrenzt. Die zulässige GRZ

darf je Grundstück für Wege und Zufahrten bis auf maximal 0,4 überschritten werden.

- 3.2 Die Traufhöhe wird auf maximal 4,80 m über der Geländehöhe von 152,00 m ü NHN festgesetzt.
- 3.3 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3.4 Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
- 3.5 Die Ausrichtung der Hauptgebäude ist nur giebelständig zur Sachsenstraße zulässig.
- 3.6 Als Dachform der Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer mit Dachziegeln aus gebranntem Ton oder Beton in naturroter bis rotbrauner Färbung in matter Ausführung oder mit Schiefer zulässig.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB getroffen:

- 4.1 Die Befestigung der Zufahrten, Stellplätze und Wege ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,7 (entsprechend DIN 1986-100 – Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) herzustellen.
- 4.2 Innerhalb der privaten Grundstücke, auf denen Baufenster festgesetzt sind, sind standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume (Hochstamm, mindestens 3 x v., StU 16 - 18 cm) zu pflanzen.

Die Anzahl der Pflanzungen auf den Flurstücken bzw. Flurstücksteilen verteilt sich wie folgt:

Flurstücksnummer	Anzahl Neupflanzungen - innerhalb Geltungsbereich
2211	4
2213/1	6
2213/3	5
2218/4	13

Pflanzempfehlungen werden unter § 7 *Hinweise* gegeben.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und im Falle des Absterbens durch gleichwertige zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen. Dies ist bei der Gemeinde Weinböhla sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen anzuzeigen.

§ 5 Artenschutz

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist vor der Baufeldfreimachung das Gelände durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Meißen anerkannten Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen zu überprüfen. Werden Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

§ 6 Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Dem Eingriff in Natur und Landschaft werden als Kompensationsmaßnahme folgende zwei Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zugeordnet:

- 6.1 Für die einzelnen flurstücksbezogenen Eingriffe sind spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb des jeweiligen privaten Grundstückes standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume (Hochstamm, mindestens 3 x v., StU 16 - 18 cm) zu pflanzen.

Die Anzahl der Pflanzungen auf den Flurstücken bzw. Flurstücksteilen verteilt sich wie folgt:

Flurstücksnummer	Anzahl Neupflanzungen - außerhalb Geltungsbereich
2211	3
2213/1	1

2213/3	2
2218/4	17

Pflanzempfehlungen werden unter § 7 *Hinweise* gegeben.

- 6.2 Für die einzelnen flurstücksbezogenen Eingriffe sind bei Vollzug der Bebauung im Gemeindegebiet der Gemeinde Weinböhla straßenbegleitende Bäume (Hochstamm, mindestens 3 x v., StU 16 - 18 cm) zu pflanzen. Die Pflanzung beinhaltet Lieferung, Pflanzung einschließlich Bodenverbesserung, Wurzelschutz, Belüftung, Verankerung und dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf vorbereiteten Pflanzstandorten.

Die Anzahl der Straßenbaumpflanzung verteilt sich wie folgt:

Flurstücksnummer	Anzahl Neupflanzungen - Straßenbaum
2211	3
2213/1	1
2213/3	3
2218/4	4

Pflanzempfehlungen werden unter § 7 *Hinweise* gegeben.

§ 7 Hinweis

Archäologie/ Denkmalschutz

Das Satzungsgebiet ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen der jeweils grundstücksbezogenen Objektplanung muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der künftige Bauträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung durch Gehölzfällung hat außerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Bei einer notwendigen Beseitigung von Gehölzen und/ oder Bauwerken/ Gebäuden hat dies unter naturschutzfachlicher Baukontrolle zu erfolgen.

Baugrunduntersuchung/ Niederschlagswasserentsorgung

Vor Beginn der jeweils grundstücksbezogenen Objektplanung sind auf den einzelnen Baugrundstücken zur Beurteilung des Untergrundes Versickerungsversuchen nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem objektspezifischen Gutachten zu dokumentieren.

Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht

Gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) besteht für die Durchführung von Bodenaufschlüssen eine Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen (z.B. Baugrundgutachten), welche von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden bzw. diesen vorliegen sind gemäß § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) stets der Abteilung 10 (Geologie)des LfULG zu übergeben.

Erschließung

Die in der Planzeichnung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dienen der Erschließung der Teilflächen der Flurstücke 2213/1, 2213/3 und 2218/4 der Gemarkung Weinböhla innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ‚Sachsenstraße‘. Zur Sicherstellung der Erschließung sind daher die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte außerhalb des Satzungsgebietes bis zur Sachsenstraße von den zukünftigen Bauherren vertraglich zu sichern.

Pflanzempfehlungen

Empfohlen wird auf der Basis des Grünordnerischen Fachbeitrages vom Landschaftsarchitektur-Büro Haß (Fassung 02.11.2016) folgende standortheimische Laubbaumarten 2. und 3. Ordnung und traditionelle Obstbaumarten:

Laubbäume 2. Ordnung: mittelkronig (Höhe ca. 12/15 - 20 m)

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hänge-Birke, Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>

Laubbäume 3. Ordnung: kleinkronig (Höhe ca. 7 - 12/15 m)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus communis</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Obstbäume: starkwüchsige Sorten

Apfelsorten: *Bittenfelder, Blenheim, Bohnapfel, Boskoop, Coloun-Renette, Geflammerter Kardinal, Halberstädter Jungfernapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Krügers Dickstiel, Maunzen, Melrose, Prinzenapfel, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Rote Sternrenette, Roter Eiserapfel, Roter Gravensteiner, Winterrambour, Zabergäu-Renette*

Birnensorten: *Philipsbirne, Gute Graue, Petersbirne, Poiteau*

Kirschsorten: *Altenburger Melonenkirsche, Bianca, Büttners Rote Knorpel, Dönissens Gelbe, Drogans Gelbe Knorpel, Durone de Vignola, Fromms Herz, Kassins Frühe, Namare, Teickners Schwarze Herzkirsche, Türkine Namosa*

Hauszwetschge

Walnuss (Juglans regia)

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Hinweis (§ 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen als Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	2
Beschlusnummer:	190/20/2016

8. Bebauungsplan Nr. 02/2016 "Dresdner Straße / Schwarzer Weg"

hier: Entwurfsbilligungs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: 0476/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in der Sitzung am 24.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Dresdner Straße/ Schwarzer Weg“ gefasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde mit der ergänzten Bezeichnung Nr. 02/2016 „Dresdner Straße/ Schwarzer Weg“ in der Sitzung des Gemeinderates Weinböhla am 22.06.2016 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB ist erfolgt. Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dieser Planung den Wohnstandort Weinböhla auch für die ältere Bevölkerung attraktiv gestalten. Das Konzept sieht die Errichtung von bis zu 18 altengerechten Einzel- oder Doppelhäusern mit Gartengrundstücken sowie drei Mehrfamilienhäusern für betreutes Wohnen auf der Fläche vor.

Geplant ist eine neue Straße, von der die Erschließung der anliegenden und hinterliegenden einzelnen Grundstücke erfolgen soll. Eine Erschließung direkt über die Dresdner Straße erfolgt nicht. Zusätzlich soll durch die Festsetzung einer großen Grünfläche im südlichen Teil des Plangebietes eine räumliche Trennung zur Siedlungsstruktur der angrenzenden Stadt Coswig gesichert werden.

Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und entsprechend beigefügt. Auch der Grünordnungsplan zur Bilanzierung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist entsprechend beigefügt. Die zum Entwurf vorliegenden Fachgutachten zum Schallschutz sowie Bodengutachten wurden berücksichtigt und beigefügt.

Bauamtsleiter Herr Heintz erläuterte den Anwesenden den Bebauungsplan „Dresdner Straße/ Schwarzer Weg“ ausführlich und beantwortete die Fragen der Gemeinderäte, welche sich u.a. auf die Grünflächengestaltung, den geotechnischen Bericht und die Anzahl der Häuser beziehen.

Die Bedenken von Gemeinderat Kriesch, Weinböhla könnte durch eine vermehrte Ansiedlung älterer Bürger, Einnahmeverluste im Haushalt generieren, kann Herr Schindler zerstreuen, da bei der Finanzaufweisung auch jeder Rentner mit einbezogen ist.

Beschlussfassung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.11.2016, wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 191/20/2016

9. Zentralgasthof, Ausbau 2. Obergeschoss und Dachgeschoss (Bauabschnitt 5.2) Los 6 - Trockenbau (BA 5.2)

Vorlage: 0470/2016

Das Los 6 „Trockenbauarbeiten“ für die Um- und Ausbaumaßnahmen im 2.Obergeschoss und Dachgeschoss im Zentralgasthof Weinböhl wurde mit Veröffentlichung vom 12.10.2016 im Sächs. Ausschreibungsblatt unter Nr. 042850038 öffentlich ausgeschrieben. Daraufhin haben 16 Firmen Verdingungsunterlagen angefordert. Zur Submission am 08.11.2016, 10:20 Uhr, lagen 11 Angebote vor. Nach Wertung der Angebote gemäß SächsVergabeG vom 14.02.2013 unterbreitete die Fa. Volkmar Große Innenausbau aus 01640 Coswig das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen. Die geschätzten Baukosten betragen für diese Bauleistung 145.150,00 €.

Beschlussfassung:

Das Los 6 „Trockenbauarbeiten“ der Baumaßnahme „Ausbau 2.Obergeschoss und Dachgeschoss Zentralgasthof“ wird nach Angebotswertung durch das Architekturbüro „Victoratos“ gemäß dem Vergabevorschlag vom 14.11.2016 (sh. Anlage zur Beschlussvorlage) an die Firma **Volkmar Große Innenausbau** aus 01640 Coswig mit einem Bruttobetrag von **152.329,03 €** vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 192/20/2016

10. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2015 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: 0447/2016

Gem. § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 b SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler benennt anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2015. Neben den Gesamtbeträgen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung werden die Positionen der Vermögensrechnung benannt und erläutert. Zudem wird die Schuldenentwicklung der Gemeinde Weinböhl dargelegt. Aus dem positiven Jahresergebnis 2015 resultieren Zuführungen an die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses. Diese Mittel stehen zur Deckung eventueller Fehlbeträge bzw. zum Haushaltsausgleich zur Verfügung. In der anschließenden Diskussion wird das positive Jahresergebnis durch die Gemeinderäte begrüßt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	13.375.350,57 EUR
ordentliche Aufwendungen	12.904.598,94 EUR
ordentliches Ergebnis	470.751,63 EUR
außerordentliche Erträge	1.631.007,59 EUR
außerordentliche Aufwendungen	608.092,00 EUR
Sonderergebnis	1.022.915,59 EUR
Gesamtergebnis	1.493.667,22 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO-Doppik wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 470.751,63 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 1.022.915,59 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.915.468,54 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.483.480,12 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.431.988,42 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.308.934,64 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.285.532,86 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	2.023.401,78 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 90.515,14 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	3.364.875,06 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln	10.686.630,65 EUR

3. Vermögensrechnung
- einer Bilanzsumme von 66.643.528,08 EUR
 - einem Anlagevermögen von 55.046.316,60 EUR
 - einem Umlaufvermögen von 11.590.957,38 EUR, bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 10.686.630,65 EUR
 - Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 6.254,10 EUR
 - einer Kapitalposition von 41.825.254,63 EUR, bei einem Basiskapital von 38.888.764,37 EUR
 - Passiven Sonderposten von 19.765.170,90 EUR
 - Rückstellungen von 1.142.243,19 EUR
 - Verbindlichkeiten von 3.904.848,30 EUR
 - Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 6.011,06 EUR
 - Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von 422.700 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2015 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 193/20/2016

11. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Moritzburg

Vorlage: 0449/2016

Im Zuge des Neubaus der Staatsstraße S 81 kam es zu einer Neuordnung der Flurstücke im Moritzburger Ortsteil Auer. Ein Teil der alten Staatsstraße S 81 – Weinböhlaer Straße, welcher als Gemeindestraße zurückgestuft wurde, liegt weiterhin auf dem Gemeindegebiet von Weinböhla. Durch den Neubau der Staatsstraße S 81 hat dieses Straßenstück (Flurstück 3132/8) keinen Anschluss an das Gemeindestraßennetz von Weinböhla. Für die Unterhaltung und den Winterdienst auf diesem abgetrennten Straßenstück ist die Gemeinde Weinböhla aber aufgrund der Rückstufung als Gemeindestraße verantwortlich.

Die Gemeinde Moritzburg ist an die Gemeinde Weinböhla herangetreten und möchte zusammen mit der Gemeinde Weinböhla ein Gebietsänderungsverfahren eröffnen, um diesen Straßenabschnitt (Flurstück 3132/8) in das Gemeindegebiet der Gemeinde Moritzburg zu übernehmen.

Der beiliegende Gebietsänderungsvertrag wurde sowohl mit der Gemeinde Moritzburg als auch dem Landratsamt Meißen als für die Führung des Verfahrens zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Der Vollzug dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach § 8 Absatz 1 SächsGemO durch das Landratsamt Meißen.

Aufgrund der Rückstufung dieses Teils der alten Staatsstraße S 81 als Gemeindestraße und den damit verbundenen Verpflichtungen für die Gemeinde Weinböhla und des tatsächlich nicht vorhandenen Anschlusses an das Straßennetz der Gemeinde Weinböhla wird empfohlen, der Gebietsumgliederung nach Moritzburg zuzustimmen. Nach der Umgliederung gehört der Straßenabschnitt des Flurstücks 3132/8 nicht mehr zu den Weinböhlaer Gemeindestraßen und ist somit nicht mehr Gegenstand des Straßenlastenausgleichs nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Umgliederung des Flurstücks 3132/8 der Gemarkung Weinböhla in das Gemeindegebiet der Gemeinde Moritzburg entsprechend dem beiliegenden Entwurf des Gebietsänderungsvertrages. Am Tag nach der Bekanntgabe der Genehmigung über die Gebietsänderung im Sächsischen Amtsblatt geht das Flurstück 3132/8 der Gemarkung Weinböhla auf die Gemarkung Moritzburg und das Gemeindegebiet Moritzburg mit allen Rechten und Pflichten über.

2. Die im Rahmen der Umgliederung nach § 8 Abs. 1 SächsGemO anfallenden Verwaltungskosten im Genehmigungsverfahren werden jeweils durch die Gemeinde Weinböhla und die Gemeinde Moritzburg getragen. Anfallende Kosten für die Übertragung des Grundstücks werden durch die Gemeinde Moritzburg übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 19

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 194/20/2016

12. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0467/2016

Mit Beschlusnummer 156/16/2016 wurde die Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla in der Sitzung am 22.06.2016 erlassen.

Nach Bekanntgabe der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Hinweise des Rechts- und Kommunalamtes mit Schreiben vom 03.05.2016 nicht vollständig umgesetzt wurden und mit Schreiben vom 31.08.2016 wurde die Gemeinde erneut aufgefordert, diese umzusetzen.

Somit macht sich eine Änderungssatzung erforderlich.

Beschlussfassung:

Die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla (Ehrenbürgerschaftssatzung) wird beschlossen:

Gemeinde Weinböhl

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhl (Ehrenbürgerschaftssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zenker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	195/20/2016

13. Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten

Vorlage: 0466/2016

Infolge des Beschlusses der Ehrenbürgerschaftssatzung der Gemeinde gingen eine Reihe von Vorschlägen ein für die Ernennung zum Ehrenbürger:

1. Bürgermeister Zenker, Gemeinderat Arnold sowie Familie Hartenstein schlagen **Herrn Reinhart Franke**, Bürgermeister im Ruhestand vor.
Herr Franke hat sich, wie kaum einer vor ihm für das Wohl und die Entwicklung der Gemeinde

Weinböhla eingesetzt. In einer Zeit des Umbruches und der Ungewissheit trat er das Amt des Bürgermeisters an, hatte eine Verwaltung aufzubauen und die Weichen für die Entwicklung unseres Ortes zu stellen. Dabei berücksichtigte er die Meinung und Wünsche der Gemeinderäte und der Bürger. Stets hatte er ein offenes Ohr für Sorgen und Nöte. Unbürokratisch ging er die Lösung seiner Aufgaben an.

Dass er seit seinem Amtsantritt 1990 stets wieder gewählt wurde, spricht für ihn. Er hatte das Vertrauen der Weinböhlaer und konnte so viele Erfolge verbuchen, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde. Von ganz besonderer Bedeutung waren seine Bemühungen um die Kanalverlegung im gesamten Ort Weinböhla. Damit wurden überhaupt erst die Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung gelegt. Innerhalb von 20 Jahren konnten 53 km Kanalnetz verlegt werden und das jeweils unter Zuhilfenahme von Fördermitteln, so dass der Kanalbau überhaupt erst für unsere Gemeinde finanzierbar wurde. Gleichzeitig wurde das marode Trinkwassernetz in großen Teilen mit erneuert. Alle kommunalen Gebäude wurden grundlegend saniert, die Schulen, das Rathaus, die Feuerwehr. Neu gebaut bzw. erweitert wurden die Kindertageseinrichtungen, eine neue Zweifeld-Sporthalle konnte den Sportlern übergeben werden, ein neues Sportplatzgebäude löste den Vorbau ab, Straßen wurden erneuert und besonders die Umgestaltung am Kreisverkehr erfolgten durch das Engagement von Herrn Franke. Die frühere Industriebrache zwischen Nassauhalle und Haltepunkt ist nicht mehr zu erkennen. Nicht vergessen werden darf der Erwerb und die Sanierung des Zentralgasthofes. Es ist Herrn Franke zu danken, dass Weinböhla an der Leipziger Bahntrasse einen Haltepunkt erhielt, nachdem der Halt am Bahnhof an der Berliner Straße ersatzlos entfallen sollte. Ganz vieles wäre hier noch zu nennen. Dass Weinböhla als Wohnort so beliebt ist, ist durchaus Herrn Frankes nachhaltiger Politik zu danken. Die Verdienste von Herrn Franke sind von herausragender Natur, so dass ihm das Ehrenbürgerrecht vor allen anderen zusteht.

2. Frau Günther schlägt Herrn Reinhard Krönert vor.

3. Frau Sorge schlägt Herrn Gerhard Hentschel vor.

Beschlussfassung:

Herr Reinhart Franke, Bürgermeister im Ruhestand, wird aufgrund seiner herausragenden Verdienste für die Gemeinde Weinböhla zum Ehrenbürger der Gemeinde Weinböhla ernannt. Der Ernennungsakt soll 2017 in würdigem Rahmen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 196/20/2016

14. Entscheidung zur Elementarschadensversicherung

Vorlage: 0455/2016

Bereits 2011 wurde im Gemeinderat die Entscheidung gegen den Abschluss einer Elementarschadensversicherung getroffen. Die Verwaltung hatte eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Die zunehmenden extremen Wetterereignisse waren Anlass, auch für die kommunale Versicherung, die OKV eine neue Versicherung anzubieten. Sie deckt Schäden an kommunalen Gebäuden (nicht an Infrastrukturvermögen) durch Überschwemmung (einschl. Starkregen und Rückstau), Erdbeben, Erdsenkung (Erdfall), Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch ab.

Da beim Hochwasser 2012 zahlreiche, betroffene Kommunen keine Elementarschadensversicherung hatten, wurde festgelegt, dass geschädigte Kommunen, die keine solche Versicherung haben, auch keine Fördergelder zur Schadensbehebung seitens des Freistaates Sachsen erhalten.

Weinböhla wird von der Versicherung in die niedrigste Gefahrenklasse bezüglich Überschwemmung eingestuft (Gefahrenklasse 1).

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung hätte folgende Kosten zur Folge:

Zentralgasthof	3.355,20 €
----------------	------------

Rathaus	903,60 €
Oberschule	3.270,10 €
Grundschule	2.641,87 €
Nassauhalle	<u>793,16 €</u>
	10.963,92 €

Eine Elementarschadensversicherung für alle Gemeindeobjekte kostet 16.318,98 €.
Bei allen bisherigen Wetterereignissen gab es an Gemeindegebäuden noch keine Schadensfälle.

In der Verwaltungsausschusssitzung am 21.11.2016 wurde der Sachverhalt beraten und die Empfehlung ausgesprochen, allein für die Nassauhalle aufgrund ihrer Größe und exponierten Lage eine Elementarschadensversicherung abzuschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2011. wird modifiziert. Allein für die Nassauhalle soll eine Elementarschadensversicherung abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 197/20/2016

15. Corporate Design für die Gemeinde Weinböhl

Vorlage: 0477/2016

Für den öffentlichen Auftritt der Gemeinde und ihr Marketing genügt es nicht, sich nur mit dem Wappen zu präsentieren. Es ist vielmehr erforderlich, für alle Druckwerke, digitale Auftritte, Tafeln, Flyer u.v.a.m. ein einheitliches, modernes, werbewirksames, einprägsames und dem Wesen der Gemeinde entsprechendes Logo mit dazugehörigem Design zu besitzen. Dieses Erfordernis wurde bereits bei der Verteidigung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungsort“ sichtbar und uns vom SMWA und dem Landestourismusverband empfohlen. Zahlreiche Kommunen verfügen bereits über eine solche „Corporate Identity“ und dem daraus folgenden „Corporate Design“.

Im Verwaltungsausschuss am 04.04.2016 wurde bereits darüber berichtet und von den Gemeinderäten Empfehlungen gegeben, wer als Auftragnehmer für die Erarbeitung infrage kommen könnte.

Diesen Empfehlungen folgend, wurde der Grafikerin Uta Büttner der Auftrag für Entwürfe erteilt. Maßgaben waren die o.g. Eigenschaften sowie ein Wiedererkennungseffekt zu unserem bisher verwendeten Wappensymbol.

Die Entwürfe wurden in der VA-Sitzung vorgestellt. Es kristallisiert sich nachfolgender Favorit heraus, der von Frau Büttner erläutert wurde.



Gemeinderat Arnold charakterisiert das Logo als nicht gelungen. Gemeinderätinnen Kunze und Grumbach sowie Herr Hamann sprechen sich sehr lobend über den Entwurf aus. Insbesondere wird der Turm als Gemeindecharakteristikum als unverzichtbar hervorgehoben.

Beschlussfassung:

Dem vorgestellten Logo wird als zukünftigem „Corporate Design“ der Gemeinde Weinböhl

zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	2
Beschlusnummer:	198/20/2016

16. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffenen Sonntage 2017

Vorlage: 0479/2016

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhlaer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 22. Januar 2017 (Winterfest), 26. März 2017 (Frühlings- und Straßenfest), 15. Oktober 2017 (Herbstfest) und den 10. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt) vorgeschlagen.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht.

Im Falle des Künstlermarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 11. Juni 2017 im Rahmen des Künstlermarktes vorgeschlagen.

Beschlussfassung:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2017

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG (SächsGVBl. Jg.2010 Bl.-Nr.14 S.338 Fsn-Nr.:601-10/2 Fassung gültig ab:01.03.2012) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

22. Januar 2017 (Winterfest),
26. März 2017 (Frühlingsfest),
15. Oktober 2017 (Herbstfest),
10. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt).

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG wird verordnet, dass am 11. Juni 2017 die Geschäfte aus Anlass des Künstlermarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weinböhla, den 07. Dezember 2016

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 199/20/2016

17. Kreditaufnahme bei der KfW für den Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0448/2016

Für die im Jahr 2015 durchgeführten Investitionen:

- trink- und abwassertechnische Erschließung Gellertstraße (Bahnübergang)
- abwasserseitige Erschließung Barthshügelstraße Teil 2
- trink- und abwassertechnische Erschließung Moritzburger Straße

in Höhe von insgesamt 510.668 € erhält der Eigenbetrieb Fördermittel in Höhe von 16.800 € und Förderdarlehen in Höhe von 190.868 € auf der Grundlage der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009. Die langfristige Finanzierung des Restbetrages in Höhe von 303.000 soll nunmehr durch Aufnahme eines zinsgünstigen Direktkredites aus der Programmnummer 208 bei der KfW erfolgen. Die Kreditermächtigung für das Jahr 2015 beträgt 813.000 €.

Mit Schreiben vom 13.10.2016 erteilte die KfW die Zusage zur Finanzierung der 303.000 €. Der Zinssatz beträgt zum heutigen Stand 0,43 % bei einer Zinsbindung von 10 Jahren und einer Laufzeit von 30 Jahren. Der endgültige Zinssatz wird bei Abruf des Darlehens auf Basis der dann geltenden Programmkonditionen festgelegt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des mit Schreiben vom 13.10.2016 zugesagten Direktkredites in Höhe von 303.000 € für den Eigenbetrieb WAW zur Finanzierung der im Jahr 2015 durchgeführten Investitionen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 200/20/2016

18. Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0450/2016

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 21.09.2016 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 07.10.2016 bis 18.10.2016 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis zum Ablauf des 27.10.2016 Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe an der Verkündungstafel sowie mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weinböhla Information Nr. 14 vom 06.10.2016 hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl“
für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 07.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wie folgt beschlossen:

**§ 1
Erfolgsplan, Vermögensplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan	
Erträge:	3.066.616 €
Aufwendungen:	3.032.488 €
Jahresüberschuss:	34.128 €
2. im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	496.773 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	80.146 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-491.879 €

**§ 2
Kreditermächtigung**

Im Wirtschaftsjahr erfolgt eine Kreditaufnahme i.H.v. - €

**§ 3
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 606.000 €

Weinböhl, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 201/20/2016

19. Anfragen und Information

Gemeinderat Arnold informiert über ein Schreiben der Dresdner Verkehrsbetriebe zur fehlenden Beleuchtung an der Straßenbahnhaltestelle Linie 4 an der Köhlerstraße. Die ist für frühestens 2018 geplant. Die Straßenbeleuchtung der Köhlerstraße reicht nicht aus, den Haltestellenbereich zu erhellen. Er bittet die Verwaltung, zeitnah Abhilfe zu schaffen. Das wird von Bürgermeister Herr Zenker zugesichert.

Gemeinderätin Grumbach erkundigt sich nach dem Stand der Haushaltsplanung 2017. Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 ist in Arbeit und noch nicht im Januar 2017 zu erwarten.

Gemeinderat Franke informiert über das Handballspiel der 1. Männermannschaft gegen den Drittligisten HC Elbflorenz am 14.12.2016 19 Uhr in der Nassauhalle. Die eingenommen

Eintrittsgelder werden einer sozialen Einrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Weinböhl gespendet.

20. Bürgerfragestunde

Herr Overheu fragt, ob die Verwaltung Vorsorge getroffen hat, falls die Banken Negativzinsen verlangen.

Dies ist der Fall. Ein Wechsel des Kreditinstitutes ist möglich.

Herr Meurers möchte wissen, warum die Tempomesstafel auf der Dresdner Straße vor der Kita „Wiesenblume“ entfernt wurde. Die Tempomesstafel befindet sich derzeit auf der Brückenstraße in Höhe der Maxstraße, da in diesem Bereich mehrfach Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt wurden.

Er hat beobachtet, dass an der Berliner Straße an der Sicherung zur Bahnstrecke gearbeitet wird. Dies ist der Fall; die Absturzsicherung wird in diesem Bereich durch die Deutsche Bahn AG montiert.

Herr Trobisch, Anwohner der Sachsenstraße, bringt seinen Unmut zur beschlossenen Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“ zum Ausdruck, da es sich um eine Bebauung in der 2. Reihe handelt. Er regt an, sogenannte Frischluftinseln unbebaut zu lassen bzw. dass die Gemeindeverwaltung diese Grundstücke erwirbt, da so das Ortsbild erhalten bleibt. Es bestehen zahlreiche Bauwünsche und die Nutzung der zentrumsnahen Flächen für Bebauung ist städteplanerisch gewollt, so Bürgermeister Zenker. Zudem spricht dies für die Ansiedlung junger Familien.

Herr Schindler ergänzt, dass die Gemeinde in Randlagen Flächen renaturiert hat, wie Am Börnchengrund, Forststraße und Oberweg. Darüber hinaus fällt es schwer, Flächen zu erwerben, aufgrund der unterschiedlichen preislichen Vorstellungen.

Herr Dr. Rothe wurde als Zeuge bei der Polizei vernommen, weil im Bereich der Martinstraße der Kanal widerrechtlich verschlossen wurde. Er fragt, ob bereits Ergebnisse in der Täterermittlung vorliegen. Davon hat die Verwaltung noch keine Kenntnis.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat